

Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe durch die Gemeinde Odenthal vom 18.12.1980 in der Fassung der 27. nderungssatzung vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 4, 19 Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der alten Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), zuletzt geandert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) und des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der neuen Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), der §§ 1, 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBL I. S. 2721, ber. S. 3007), zuletzt geandert durch Gesetz vom 05.03.1987 (BGBL S. 880), sowie der §§ 53, 64, 65 Landeswassergesetz vom 04.07.1979 (GV NW S. 488), zuletzt geandert durch Gesetz vom 20.12.1983 (GV NW S. 644), und der §§ 4, 6, 7 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geandert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 17.12.1980, 15.12.1982, 16.03.1982, 02.11.1982, 13.12.1983, 18.12.1984, 10.12.1985, 16.12.1986, 19.12.1989, 04.12.1990, 17.12.1991, 15.12.1992, 14.12.1993, 10.12.1994, 19.12.1995 und 17.12.1996, 16.12.1998, 12.12.2000, 17.12.2002, 16.12.2003, 13.12.2005 11.12.2007, 15.12.2010, 12.12.2012 und 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe, die die Gemeinde gema § 9 AbwAG in Verbindung mit § 64 LWG fur eigene Einleitungen, fur Fremdeinleitungen und fur die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ahnliches Schmutzwasser ohne Nutzung einer gemeindlichen Klareinrichtung verrieseln oder einleiten (Kleineinleiter), zu entrichten hat sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbanden auf die Gemeinde umgelegt wird, walzt die Gemeinde zusammen mit den Kosten, die ihr dadurch entstehen gema § 65 LWG nach naherer Bestimmung dieser Satzung ab.

§ 2

Folgen eines Verlustes der Halbierung der Abwasserabgabe

Hat die Gemeinde die Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) erreicht und fuhrt eine Einleitung unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 4 der gemeindlichen Entwasserungssatzung zu einem Verlust dieser Halbierung, so hat der Verursacher der Gemeinde die Erhohung der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist ein Verursacher nicht zu ermitteln, werden die zusatzlichen Kosten auf die Abgabepflichtigen insgesamt umgelegt.

§ 3

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind

- a) die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ahnliches Schmutzwasser ohne Nutzung einer gemeindlichen Klareinrichtung verrieseln oder einleiten (Kleineinleiter),
- b) die privaten Einleiter, an deren Stelle die Gemeinde die Abgabe zu leisten hat,

- c) die Kanalbenutzer,
- d) die Nutzer von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

§ 4

Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
- (2) Bei Wohnungseigentümern können die Abgaben einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Ein neuer Eigentümer wird mit dem Eigentumswechsel abgabepflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet für die Zahlung der Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Abgabeschuldner gilt dies entsprechend.
- (4) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabeschuldner haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung oder Kleineinleitung folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Einleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgen, beginnt die Abgabepflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats des Wegfalls der Einleitung.

§ 6

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe
 - a) für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Gewässern

zugeführt wird. Als abgabepflichtige Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf ihm gewonnene Wassermenge.

- b) für Niederschlagswasser wird nach der abflusswirksamen Fläche berechnet, von der es über die öffentliche Abwasseranlage den Gewässern zugeführt wird.

(2) Der Berechnung der Abwassermenge werden zugrunde gelegt:

a) für Schmutzwasser:

- für die Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die für die Erhebung der Wasserbezugsgebühren von den hierfür zuständigen Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Wasserverbrauchsmenge,
- für die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf ihm gewonnene Wassermenge, die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpleistung oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Gewässer eingeleitet wurde.
- Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- Die Abwassermengen reduzieren sich um die Frischwassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist mittels anerkannter Messvorrichtungen zu führen, die den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.
- Bei landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Gartenbaubetrieben wird die zugrunde zulegende Wassermenge nach der im Haushalt gemeldeten Personenzahl geschätzt. Für die Schätzung ist die Personenzahl zugrunde zu legen, die zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde gemeldet ist.

b) für Niederschlagswasser:

- Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, von welcher Fläche von seinem Grundstück Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(3) Ab dem 01. Januar 2017 werden folgende Abwasserabgabensätze erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³ | 0,11 Euro |
| b) | Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Niederschlagswasser je m ² | 0,06 Euro |

§ 7

Zahlung der Abgabe

- (1) Die Gemeinde veranlagt die Abgabepflichtigen durch Abgabenbescheid. Die Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten. Abschlagszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit je 1/4 des Jahresbetrages fällig.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abgaben, die nach der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung berechnet werden, durch die zuständigen Versorgungsunternehmen einziehen zu lassen. Veranlagungszeitraum ist in diesem Falle der Abrechnungszeitraum des Versorgungsunternehmens. Die Abgaben werden abweichend von Abs. 1 mit dem Zugang des Abgabenbescheides fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Odenthal, den 18.12.1980
gez. Tillmann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 29.12.1980 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1981 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 15.12.1981 wurde am 24.12.1981 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 23.12.1981 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1982 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 08.11.1982 wurde am 20.11.1982 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1983 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 08.11.1982 wurde am 20.11.1982 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1983 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 15.12.1983 wurde am 23.12.1983 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1984 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 19.12.1984 wurde am 28.12.1984 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1985 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 20.12.1985 wurde am 31.12.1984 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 28.12.1984 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1986 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 17.12.1986 wurde am 23.12.1986 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1987 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 12.01.1987 wurde am 14.01.1987 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1987 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 17.12.1987 wurde am 28.12.1987 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1988 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung vom 16.12.1988 wurde am 23.12.1988 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1989 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung vom 21.12.1989 wurde am 31.12.1989 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 30.12.1989 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1990 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung vom 13.12.1990 wurde am 21.12.1990 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1991 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 17.12.1991 wurde am 21.12.1991 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1992 in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung vom 16.12.1992 wurde am 23.12.1992 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1993 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung vom 15.12.1993 wurde am 23.12.1993 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1994 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung vom 21.12.1994 wurde am 30.12.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.1995 in

Kraft.

Die 17. Änderungssatzung vom 20.12.1995 wurde am 22.12.1995 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Die 18. Änderungssatzung vom 18.12.1996 wurde am 19.12.1996 im Amtsblatt Nr. 2 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Die 19. Änderungssatzung vom 17.12.1997 wurde am 18.12.1997 im Amtsblatt Nr. 8 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Die 20. Änderungssatzung vom 12.12.2000 wurde am 21.12.2000 im Amtsblatt Nr. 26 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die 21. Änderungssatzung vom 19.12.2002 wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt Nr. 38 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die 22. Änderungssatzung vom 18.12.2003 wurde am 19.12.2003 im Amtsblatt Nr. 44 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 23. Änderungssatzung vom 13.12.2005 wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt Nr. 60 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die 24. Änderungssatzung vom 12.12.2007 wurde am 14.12.2007 im Amtsblatt Nr. 72 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 25. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wurde am 17.12.2010 im Amtsblatt Nr. 90 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 26. Änderungssatzung vom 12.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Amtsblatt Nr. 99 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Die 27. Änderungssatzung vom 14.12.2016 wurde am 16.12.2016 im Amtsblatt Nr. 117 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.